

über die Flüsse hergestellt und dann in je vier Teile zerlegt werden, so daß jeder Teil von zwei Pferden oder Maultieren fortbewegt werden könne. (Wahrscheinlich haben diese Schiffsteile einen fahrbaren Untersatz gehabt. Davon, daß sie selbst mit Rädern versehen werden und so eine Art Wagen bilden sollten, sagt der Bericht nichts.) Da Hämmer und Nägel in Bereitschaft gehalten wurden, waren die Schiffe leicht zusammensetzbar; die Nahtstellen sollten mit Wachs, Pech und Werg abgedichtet, also regelrecht kalfatert werden.

Die Schilderung des Astronomus läßt keinen Zweifel darüber, daß es sich bei diesen Pionierfähren oder Pontons um hölzerne Schiffe gehandelt hat. Schiffe, die man zusammennagelt und kalfatert, können nicht aus Leder bestanden haben. (Wenn ich oben von Nahtstellen gesprochen habe, so sei daran erinnert, daß man heutzutage viele Verbindungsstellen so nennt, ohne daß dabei wirklich genäht wird.) Diese vierteiligen, zusammensetzbaren Holzpontons, von denen an keiner Stelle berichtet wird, daß sie auch als Wagen zu benutzen waren, sind doch ganz etwas anderes als die wasserdichten Kriegswagen des CV ²⁴⁸), die, wenn wir D o p s c h s Ansicht folgen, doch schon seit 795 bekannt waren, und nicht erst auf einem Kriegsrat im Jahre 810 hätten erfunden zu werden brauchen ²⁴⁹).

In einem besonderen Aufsatz hat D o p s c h sich dann bemüht, nachzuweisen, daß die im c. 62 genannten Centenen ebenfalls einen Hinweis auf Aquitanien bilden, indem er diese Centenen mit den Ansiedlungen der aus dem maurischen Spanien kommenden Flüchtlinge gleichsetzt ²⁵⁰). Nun ist nur sehr schwer — und zur Zeit überhaupt nicht möglich — zu entscheiden, was hier unter den Centenen eigentlich zu verstehen ist, denn die Diskussion um die fränkische Centena ist erst kürzlich wieder aufgelebt und bis heute keineswegs entschieden ²⁵¹). Soviel geht aus der ganzen Auseinandersetzung aber doch mit Sicherheit hervor, daß Centenen in vielen Gegenden des Frankenreiches zu finden gewesen sind, und daß sie gerade im Zusammenhang mit den königlichen Grundherrschaften auftraten ²⁵²). So mögen auch die freien Spanier, welche in den

²⁴⁸) Bloch, RH. 143, 54 Anm. 3: „zwei technisch völlig verschiedene Dinge“.

²⁴⁹) D o p s c h, WE. 1, 62: „als neue Erfindung vom Astronomen besonders hervorgehoben“.

²⁵⁰) Westgotisches Recht im CV, ZRG. Germ. Abt. 36 (1915) 5 ff.

²⁵¹) Siehe S. 341 Anm. 143, dazu noch H. Jänichen, Huntari und Hundersingen, Beilage zu „Württemberg-Hohenzollern in Zahlen“ 6 (1951).

²⁵²) D a n n e n b a u e r a. a. O. S. 207 ff.; S t e i n b a c h a. a. O. S. 131 und Th. M a y e r a. a. O. S. 365 f.